



**GEMEINDE GIEBENACH**

## **Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz**

**(EL-Zusatzbeiträgereglement)**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsbereich .....	1
§ 2	Geltungsbereich .....	1
§ 3	Zuständigkeit .....	1
§ 4	Begrenzung .....	2
§ 5	Rückzahlbarkeit .....	2
§ 6	Übergangsregelung .....	2
§ 7	Rechtsmittel .....	2
§ 8	Vollzug .....	2
§ 9	Inkrafttreten .....	3

# **Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz (EL-Zusatzbeiträgereglement)**

---

*Die Gemeindeversammlung Giebenach,,*

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 i.V. mit § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)<sup>1</sup> in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (ELG)<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **§ 1           Regelungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Vollzug der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen im Sinne des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben.

<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

<sup>3</sup> Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

<sup>4</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

## **§ 2           Geltungsbereich**

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder der Spitaleintritt in der Gemeinde Giebenach Niederlassung hatten.

## **§ 3           Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für den Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge. Falls die Gemeinde mit anderen Gemeinden einen Vertrag über eine

---

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> SGS 833

gemeinsame interkommunale Stelle abschliesst, ist diese zuständig für den Erlass der Verfügungen.

<sup>3</sup> Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

#### **§ 4 Begrenzung**

<sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region.

<sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist

#### **§ 5 Rückzahlbarkeit**

<sup>1</sup> Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge können bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert werden, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.

<sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit die erhaltene Erbschaft den Vermögensfreibetrag für Alleinstehende gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c eidg. ELG übersteigt.

<sup>3</sup> Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

<sup>4</sup> Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten.

#### **§ 6 Übergangsregelung**

Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, sind die §§ 4 und 6 dieses Reglements nicht anwendbar.

#### **§ 7 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle (§ 3 Abs. 2) gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 8 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg

**§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

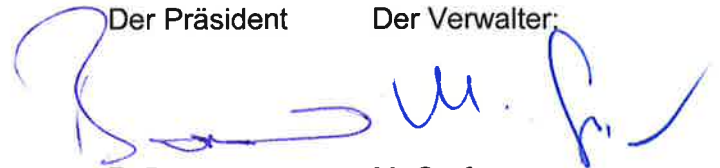
(Mit Verfügung vom 22.2.2019 der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und vom Gemeinderat rückwirkend per 1.1.2019 in Kraft gesetzt)

Giebenach, 12.12.2018

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Verwalter:

Handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is for P. Borer, and the signature on the right is for M. Graf.

P. Borer

M. Graf